

	Gemeinde Jettingen -Haupt- und Bauverwaltungsamt, Simone Wagner-	Datum:	18.06.2018
		Drucksache:	70-2018
		GR/TA/VA am:	03.07.2018
		Aktenzeichen:	632.6
		verhandelt (ö/nö)	öffentlich
Beratungsgegenstand:	TOP 5: Bausache <input type="checkbox"/> hier: Errichtung von 2 Pkw-Stellplätzen auf Grundstücks Flst.Nr. 3702/12, Schulstraße 40 im Ortsteil Unterjettingen		

1. Sachvortrag

Der Bauantragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst.Nr. 3702/12 in der Schulstraße 40 die Errichtung von 2 PKW-Stellplätzen und hat dafür einen Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan gestellt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen und qualifizierten Bebauungsplans "Gewerbegebiet Lange Äcker" vom 19.07.2001. Hiernach ist die Errichtung von Stellplätzen, Zufahrten oder Lagerflächen etc. auf max. der Hälfte der an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstücksfläche zugelassen. Die andere Hälfte, der an die Straße angrenzenden Grundstücksfläche muss durch einen mindestens 2,5 m breiten Pflanzstreifen von der öffentlichen Verkehrsfläche abgetrennt werden.

Die beiden zusätzlich geplanten Stellplätze überschreiten hier die zulässige Bebaubarkeit um 9 m.

Da die Parkplatzsituation in der Schulstraße bekanntermaßen angespannt ist, befürwortet die Verwaltung die Errichtung dieser zusätzlichen Pkw-Stellplätze und die dafür benötigte Befreiung vom Bebauungsplan.

Allerdings haben die Angrenzer des betroffenen Grundstückes Bedenken dahingehend geäußert, dass sie den Platz vor den nun geplanten Stellplätzen als Stellfläche dringend für ihre Lieferanten benötigen. Des Weiteren erklärten die Angrenzer, dass die Autowerkstatt, die momentan noch in der Halle zur Miete ist, gekündigt wurde und gaben an, dass die Stellplätze in der Anzahl dann nicht mehr vom Eigentümer benötigt werden.

2. Beschlussantrag

Zum Antrag auf Befreiung von Bebauungsplanfestsetzungen für die Errichtung von 2 zusätzlichen Pkw-Stellplätzen auf Grundstück Flst.Nr. 3702/12, Schulstraße 40, im Ortsteil Unterjettingen erteilt die Gemeinde ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i.V. mit § 31 Abs. 2 BauGB.

